

## Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Barbara Benkstein, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

### **Neue Lösungswege in der Migrationskrise beschreiten und Ruanda-Modell anwenden – Sichere Drittstaaten als Kooperationspartner für Asylverfahren und Abschiebungen gewinnen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Angesichts der fortgesetzten Migrationskrise in Europa setzt sich zusehends die Einsicht durch, dass das geltende Asylsystem dysfunktional ist und keine Lösung für die Bewältigung der Migrationsströme des 21. Jahrhunderts bietet.

Völkerrechtliche Verträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention und die Genfer Flüchtlingskonvention wurden Mitte des letzten Jahrhunderts im Lichte der systematischen Menschenrechtsverletzungen durch das NS-Unrechtsregime und die im Machtbereich des Sowjetkommunismus liegenden Unrechtsregime in Ost- und Mitteleuropa geschlossen. Sie orientieren sich an individueller politischer oder rassistischer Verfolgung und sind nicht ausgelegt auf die zu einem erheblichen Maß durch Bevölkerungswachstum und wirtschaftliche Motive bestimmten Migrationsbewegungen des 21. Jahrhunderts.

Das jüngst verabschiedete neue Gemeinsame Asylsystem der EU (GEAS) überwindet die strukturellen Mängel des geltenden Systems nicht, sondern schreibt diese fort: Das vorgesehene Grenzverfahren erfasst nur Asylbewerber aus Staaten mit einer EU-weiten Schutzquote von 20% oder weniger<sup>1</sup> und damit nur ca. 25% der Asylbewerber, so dass die große Mehrheit von ihnen nach wie vor allein mit einem Asylgesuch ungehindert nach Europa und Deutschland gelangen kann. Die Sekundärmigration nach Deutschland wird nicht wirksam unterbunden und die Abhängigkeit von unkooperativen Herkunftsstaaten bei Abschiebungen besteht unverändert fort. Letztlich diene die Verabschiedung des GEAS vor allem dazu, vor den Europawahlen eine Handlungsfähigkeit der EU zu simulieren.

<sup>1</sup> <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/asylsystem-geas.html>

Mit der Kategorie des subsidiären Schutzes (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG), über welche losgelöst von individueller Verfolgung den Bewohnern von Staaten, die von einem (Bürger-)Krieg betroffen sind, Aufnahme gewährt wird, gibt das EU-Recht faktisch ein unbegrenztes Aufnahmeverprechen für die Gesamtbevölkerung ganzer Länder ab. So sind bezogen auf den Bevölkerungsstand von 2012 bereits ca. 5% der damaligen syrischen Bevölkerung, also um die eine Million Menschen, inzwischen nach Deutschland migriert.<sup>2</sup>

Die Auswirkungen einer solchen Massenmigration auf die soziale Infrastruktur, die Staatsfinanzen und die innere Sicherheit des Aufnahmelandes werden in dem aktuellen System vollständig ausgeblendet.

Angesichts dessen fordern - unmittelbar nach Verabschiedung des GEAS - 15 der 27 Mitgliedstaaten der EU „neue Lösungen“, welche insbesondere eine stärkere Einbeziehung sicherer Drittstaaten bei der Bewältigung illegaler Migration ermöglichen sollen.<sup>3</sup>

Gerade Deutschland, welches seit einem Jahrzehnt überproportional von illegaler Migration betroffen ist und dessen Ressourcen für die Aufnahme weiterer Migranten erschöpft sind, hat ein existentielles Interesse an neuen und wirksamen Lösungen für das Problem der illegalen Massenmigration.

Das Vereinigte Königreich und Dänemark, welche in ihrer Asylpolitik nicht den zu engen Restriktionen des aktuellen Gemeinsamen Asylsystems der EU unterliegen, haben im Kampf gegen die illegale Massenmigration das sog. Ruanda-Modell entwickelt: Dieses Modell sieht vor, dass illegal einreisende Asylbewerber ihr Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat (konkret Ruanda) durchführen müssen und bei Bestehen eines Schutzgrundes dort auch Zuflucht erhalten.

Es ist begrüßenswert, dass sich afrikanische Staaten wie Ruanda damit profilieren wollen, Zuflucht für Asylbewerber zu bieten und hierbei humanitären Standards zu entsprechen. Weitere mögliche Kooperationspartner als sichere Drittstaaten sind beispielsweise bereits als sichere Herkunftsstaaten eingestufte Länder wie Ghana und Senegal.<sup>4</sup>

Die Kooperation mit sicheren Drittstaaten ist aber nicht nur für den Umgang mit jetzt und in Zukunft illegal einreisenden Asylbewerbern ein Lösungsmodell, sondern kann auch ein Ansatz bei der ausstehenden Abschiebung von 234.000 vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer aus Deutschland sein.

Ein Haupthindernis für die Abschiebung dieser 240.000 Personen bildet derzeit die fehlende Kooperation der jeweiligen Herkunftsstaaten bei der Rücknahme ihrer Staatsbürger. So waren Ende 2023 allein 47.000 Personen wegen fehlender Reisedokumente geduldet (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/10120, Antwort auf Frage Nr. 33).

<sup>2</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/238122/umfrage/gesamtbevoelkerung-in-syrien/> ; <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tafeln/auslaendische-bevoelkerung-geschlecht.html>

<sup>3</sup> [https://www.welt.de/politik/ausland/article251548704/Migration-15-Laender-fordern-in-Brief-an-EU-Kommission-schaerfere-Asylregeln.html?source=puerto-reco-2\\_ABC-V38.1.B\\_sameplusquota](https://www.welt.de/politik/ausland/article251548704/Migration-15-Laender-fordern-in-Brief-an-EU-Kommission-schaerfere-Asylregeln.html?source=puerto-reco-2_ABC-V38.1.B_sameplusquota)

<sup>4</sup> <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/asylsystem-geas.html>

Es gibt, wie der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages festgehalten hat, weder nach Völkerrecht (WD - 3000 – 098/22 und WD 2 – 3000 - 061/23) noch nach nationalem Recht (WD – 3000 – 173/22) einen Anspruch darauf, allein in sein Herkunftsland abgeschoben zu werden. Vielmehr ist, bei Beachtung derselben zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisse wie bei der Rückführung in den Herkunftsstaat, auch eine Abschiebung in einen sicheren Drittstaat möglich.

Ein rechtliches Hindernis sowohl für die Durchführung von Asylverfahren als auch für die Abschiebung bereits hier aufhältiger ausreisepflichtiger Ausländer in einen sicheren Drittstaat bildet hingegen bisher das im einfachen EU-Recht (vgl. u.a. Art. 3 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG), verankerte Erfordernis einer hinreichenden Verbindung zu diesem Drittstaat. Dieses Hindernis ist im Wege der europäischen Gesetzgebung aufzuheben, da es nur darauf ankommen kann, ob der Drittstaat sicher ist, während das zusätzliche Erfordernis einer bereits stehenden Verbindung dorthin eine willkürliche Erschwernis der Kooperation mit sicheren Drittstaaten ist.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf nationaler und europäischer Ebene die rechtlichen und politischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Asylverfahren künftig in sicheren Drittstaaten außerhalb der EU durchgeführt werden können und als schutzberechtigt anerkannte Asylbewerber anschließend in diesen Staaten auch Zuflucht finden („Ruanda-Modell“);
2. weiterhin eine Anpassung des EU-Rechts dahingehend zu unterstützen, dass ausreisepflichtige Ausländer, die nicht in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden können, stattdessen in aufnahmebereite sichere Drittstaaten abgeschoben werden können, auch wenn sie bisher keine Verbindung zu diesen Staaten haben;
3. bilateral und im Verbund der EU umgehend mit geeigneten Staaten in Verhandlungen zu treten, um diese für eine Kooperation als sichere Drittstaaten bei der Durchführung von Asylverfahren und der Aufnahme von Ausreisepflichtigen zu gewinnen.

Berlin, den 25. Juni 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Mit der Novellierung des Asylartikels des Grundgesetzes im Jahr 1993 wurde das Konzept der sicheren Drittstaaten als ein zentrales Element des deutschen Asylrechts etabliert. Die Einreise aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland steht seither gemäß Art. 16a Abs. 2 S.1 GG einem Asylanspruch entgegen, wobei insbesondere alle Nachbarstaaten Deutschlands zu den sicheren Drittstaaten zählen.

Mittels Art. 38, 39 Asylverfahrensrichtlinie fand das Konzept anschließend auch Eingang in das Recht der EU, wobei aber das Verbindungskriterium die praktische Anwendung stark einschränkt (vgl. WD 6 – 3000 – 046/23, S. 7 – 9).

Das Konzept der sicheren Drittstaaten beruht auf der grundlegenden Erkenntnis, dass Verfolgte zwar Anspruch auf Schutz und Zuflucht, aber mitnichten das Recht auf Einreise in ein frei gewähltes Zielland haben. Vielmehr verlieren sie ihren Status als Flüchtling, sobald sie ein Land wieder verlassen, in dem sie bereits sicher waren.

In der heutigen Asylpraxis ist das Konzept jedoch wirkungslos, weil die Dublin-III-Verordnung über die Bestimmung des für ein Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaates in der von der Bundesregierung praktizierten – verfehlten - Anwendung dazu führt, dass Deutschland bei Stellung eines Asylgesuchs an der Grenze die aus den sicheren Nachbarstaaten illegal einreisenden Asylbewerber aufnimmt, um sodann den für ihr Asylverfahren zuständigen Mitgliedsstaat der EU zu ermitteln, was zur Folge hat, dass die allermeisten von ihnen letztlich in Deutschland bleiben.

Mit dem Ruanda-Modell wird das Konzept der sicheren Drittstaaten aktualisiert und wieder operabel gemacht. Es wird auf die globale Ebene gehoben und erfährt so die nötige geografische Ausdehnung. Wem unter Wahrung humanitärer Standards Zuflucht außerhalb Europas gewährt werden kann, hat keinen Anspruch darauf, dennoch Aufnahme in Deutschland und Europa zu erhalten.

Mit dem Modell wird auch das Kalkül illegaler Migranten hinfällig, unter Vortäuschung einer asylrelevanten Verfolgung nach Europa zu gelangen, um dann infolge unterbliebener Abschiebung hier früher oder später einen Daueraufenthalt zu erlangen. Es entfallen die zentrale Motivation für die lebensgefährlichen Überfahrten über das Mittelmeer und die Geschäftsgrundlage für die Schleuserkriminalität. Denn ohne die Aussicht, dass eine erfolgreiche Schleusung mit einem Daueraufenthalt in Deutschland belohnt wird, werden die - rational handelnden - Migranten diese Dienste nicht mehr in Anspruch nehmen.

In Deutschland hat zuerst die AfD das Ruanda-Modell als vorbildlich erkannt und seine Anwendung in der deutschen Asylpolitik gefordert. Bereits im Oktober 2022 wurde ein Antrag auf eine zukunftsfähige Asylpolitik nach dem Vorbild Dänemarks eingebracht (Bundestagsdrucksache 20/3931) und darin unter Verweis auf das Ruanda-Modell ein Schutzsystem des 21. Jahrhunderts gefordert. Weiterhin wurde in dem Antrag zur europäischen Asylreform vom Dezember 2023 (Bundestagsdrucksache 20/9743 unter II4) die Einbeziehung des Ruanda-Modells gefordert. Beide Anträge wurden in den Ausschüssen mit den Stimmen aller anderen Fraktionen abgelehnt (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/4083 und 20/10088). Inzwischen hat teilweise ein Sinneswandel stattgefunden und es haben in Nachahmung der AfD auch andere Parteien wie insbesondere die CDU die Vorzüge des Ruanda-Modells realisiert. Die Bundesregierung hat mittlerweile ein Prüfverfahren bezüglich der rechtlichen Umsetzbarkeit des Modells eingeleitet.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article250577150/Migration-Der-Verdacht-von-CDU-CSU-dass-die-Ampel-Auslagerung-von-Asylverfahren-totpruefen-will.html?icid=search.product.onsitesearch>

Die Länder, die als sichere Drittstaaten zu kooperieren bereit sind, müssen finanziell kompensiert werden. Angesichts von direkten migrationsbedingten Kosten von ca. 50 Milliarden €<sup>6</sup> im Jahr 2023 und einem Ausländeranteil von 63 %, darunter wiederum ein erheblicher Anteil an (anerkannten) Asylbewerbern, an den Beziehern von Bürgergeld<sup>7</sup>, würden selbst jährliche Zahlungen von mehreren Milliarden Euro an kooperationsbereite Staaten nur einen Bruchteil der Kosten darstellen, welche durch eine unveränderte Fortführung der bisherigen Asylpolitik entstehen.

Neben der Verlagerung von Asylverfahren können sichere Drittstaaten auch bei der Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern aus Deutschland eingebunden werden. Auf diese Weise lässt sich die Abhängigkeit von Herkunftsstaaten, welche bei der Rücknahme ihrer Staatsbürger unkooperativ sind, beheben. Gerade der Polizistenmord vom Mannheim durch einen abgelehnten, aber nicht abgeschobenen afghanischen Asylbewerber belegt noch einmal nachdrücklich, wie unverantwortlich es ist, mit einem pauschalen Verweis auf die angebliche Unmöglichkeit, ins Herkunftsland abzuschicken, bestimmte Nationalitäten überhaupt nicht mehr abzuschicken.

---

<sup>6</sup> <https://www.welt.de/wirtschaft/article248386590/Flucht-und-Migration-kosten-dieses-Jahr-fast-50-Milliarden-Euro.html>

<sup>7</sup> <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.sozialleistungen-in-deutschland-buergergeld-63-prozent-der-bezieher-haben-migrationshintergrund.d7d73f17-2b85-4d18-909a-91905a15009a.html>